OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301422/5/KLi

Datum:
Linz, 31. Jänner 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 7. September 2016, des M.S., geb. x, X, P., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 9. Juni 2016, GZ: BZ-Pol-78005-2016, wegen Übertretung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 7 Abs. 4 i.V.m. § 31 VwGVG als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 9. Juni 2016, GZ: BZ-Pol-78005-2016, wurde dem Beschwerdeführer eine Verwaltungsübertretung des § 7d Abs. 2 AVRAG (Nichtbereithalten von Lohnunterlagen) vorgeworfen und über ihn gemäß § 7i Abs. 4 Z 3 AVRAG eine Geldstrafe von 1.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Datum vom 7. September 2016 Beschwerde erhoben, in der er Folgendes angeführt hat:

„Ich erhebe fristgerecht Beschwerde gegen die von Ihnen gegen mein Unternehmen und mich ausgesprochene Straferkenntnis BZ-Pol-78005-2016. Eine genaue und ausführliche Darstellung erfolgt durch meinen Rechtsbeistand Hrn. Dr. F. in den nächsten Tagen."

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat die angekündigte Darstellung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht abgegeben.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 14. Dezember 2016 zur Entscheidung vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Gemäß § 2 VwGVG hat hierüber die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II. Folgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Beschwerdeführer ist seit 16. Juli 1997 an der Anschrift P., X laut Zentralem Melderegister ordnungsgemäß gemeldet. Das Straferkenntnis der belangten Behörde wurde mit Postrückschein (RSa) zugestellt. Nach einem vergeblichen Zustellversuch am 3. August 2016 an der Abgabestelle wurde das Schriftstück am 4. August 2016 hinterlegt und zur Abholung bereitgehalten.

Die vierwöchige Frist zur Einbringung einer Beschwerde endete am 1. September 2016. Tatsächlich hat der Beschwerdeführer erst am 7. September 2016 Beschwerde erhoben. Die Beschwerde ist daher verspätet.

II.2. Eine Ortsabwesenheit des Beschwerdeführers, die ihn von der rechtzeitigen Kenntnisnahme abgehalten hätte, liegt nicht vor.

Der hinterlegte Rückscheinbrief ist dem behördlichen Verfahrensakt nicht angeschlossen, woraus sich ergibt, dass dieser innerhalb der Behebungsfrist bei

der Zustellbasis abgeholt wurde. Widrigenfalls wäre dieser an die belangte Behörde retourniert worden.

II.3. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Der Hinweis auf diese verfahrensrechtliche Frist, war in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses angeführt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin (§ 2 VwGVG) Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

Ferner hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Beschwerdeführer im Rahmen des Parteiengehörs die Gelegenheit gegeben, zur Verspätung seiner Beschwerde Stellung zu nehmen.

Der Beschwerdeführer hat keine Stellungnahme abgegeben.

III.2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG schon deshalb abgesehen werden, weil sich bereits aus der Aktenlage ergibt, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

IV. Rechtslage:

IV.1. Der die Beschwerdefrist und deren Lauf regelnde § 7 Abs. 4 Z 1 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG lautet:

„Beschwerderecht und Beschwerdefrist“

Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung, …“

IV.2. Die relevanten Bestimmungen des Zustellgesetzes – ZustG lauten in der geltenden Fassung:

Begriffsbestimmungen:

§ 2 Ziff. 4 ZustG:
„Abgabestelle“: die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort, oder ein vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem laufenden Verfahren angegebener Ort;

Hinterlegung:

§ 17 Abs. 1 ZustG:
Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.
(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.
(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

V.1. Verfahrensgegenstand ist die Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerde vom 7. September 2016 des Beschwerdeführers gegen das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde vom 9. Juni 2016.

V.2. Am 3. August 2016 fand an der Wohnadresse des Beschwerdeführers und damit an einer Abgabestelle im Sinn des § 2 Z 4 ZustellG ein Zustellversuch des gegenständlichen Schriftstückes statt. Da das Zustellorgan an der Abgabestelle keine Person antraf, wurde der Beschwerdeführer als Empfänger schriftlich vom

Zustellversuch verständigt und diese Verständigung im Sinne des § 17 Abs. 2 ZustellG in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung eingelegt. Diese Verständigung wurde in das Hausbrieffach eingelegt und durch das Zustellorgan entsprechend vermerkt. Beginn der Abholfrist war der 4. August 2016.

Dieser Zustellnachweis entspricht den Vorschriften des § 22 ZustG.

V.3. Damit begann die Beschwerdefrist am 4. August 2016 zu laufen und endete daher am 1. September 2016. Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung im Straferkenntnis brachte der Beschwerdeführer die Beschwerde jedoch erst am 7. September 2016 (und damit außerhalb dieser Frist) per E-Mail bei der belangten Behörde ein.

Die belangte Behörde legte den Akt mit Schreiben vom 14. Dezember 2016 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

V.4. Mit Schreiben vom 9. Jänner 2017 brachte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Umstand der offenkundigen Verspätung seines Rechtsmittels dem Beschwerdeführer nachweislich zur Kenntnis, verbunden mit der Aufforderung bis zum 30. Jänner 2017 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einlangend hiezu eine Stellungnahme abzugeben und insbesondere eine allfällige rechtsrelevante Ortsabwesenheit glaubhaft zu machen sowie Beweise darüber vorzulegen.

V.5. Der Verspätungsvorhalt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich hatte u.a. nachfolgenden Inhalt:

„Zur Überprüfung allfälliger Umstände, die die Zustellung durch Hinterlegung mangelhaft erscheinen lassen, werden Sie aufgefordert, folgende Fragen zu beantworten:
1. Haben Sie sich zum Zeitpunkt der Zustellung nicht regelmäßig an der Abgabestelle (Zustellort) aufgehalten?
2. Waren Sie zum Zeitpunkt der Zustellung vorübergehend kurz von der Abgabestelle (Zustellort) abwesend, sodass Sie vom Zustellvorgang nicht rechtzeitig Kenntnis erlangen konnten?
3. Wann sind Sie an die Abgabestelle (Zustellort) wieder zurückgekehrt?
Sollten Sie einen der oben aufgezeigten Umstände geltend machen, haben Sie dies durch Beweismittel (Vorlage von Flugticket, Hotelrechnung etc.) glaubhaft zu machen.“

V.6. Der Beschwerdeführer hat keine Stellungnahme abgegeben.

V.7. Die Zustellung des Straferkenntnisses erfolgte ordnungsgemäß. Die gegenständliche Beschwerde ist daher verspätet. Das angefochtene Straferkenntnis ist mit dem ungenützten Ablauf der Beschwerdefrist in Rechtskraft erwachsen.

V.8. Bei Rechtsmittelfristen handelt es sich um gesetzliche Fristen, deren Verlängerung oder Verkürzung weder einer Behörde noch einem Verwaltungsgericht zusteht.

V.9. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Gemäß § 7n Abs. 2 AVRAG wird darauf hingewiesen, dass mit der rechtskräftigen Bestrafung die Eintragung in die Evidenz des Kompetenzzentrum LSDB verbunden ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer